

AWO Landesverband S-H e.V. · Sibeliusweg 4 · 24109 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Referat IV 22 z. Hd. Christoph Schulz Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Geschäftsführung

Sibeliusweg 4 24109 Kiel

Tel: 0431 5114 0 Fax: 0431 5114 108

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

-100 11.12.2018

Stellungnahme

• zur Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration

se-tr-ot

zur Förderrichtlinie über die Reisebeihilfe

Sehr geehrter Herr Schulz,

nachdem die Wohlfahrtsverbände kurzfristig in ein schriftliches Beteiligungsverfahren zu den Förderrichtlinien eingebunden wurden, beteiligen wir uns gerne und danken für die Anfrage vom 27. November 2018. Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein zu den Förderrichtlinien über die Rückkehrberatung und Reintegration sowie über die Reisebeihilfe im Folgenden.

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. begrüßt das Vorhaben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI), die freiwillige Rückkehr und Reintegration mittels eines Rahmenkonzeptes und zweier Förderrichtlinien verstärkt zu fördern sowie einen einheitlichen, flächendeckenden Zugang zu unabhängigen Rückkehrberatungsstellen als eigenständige Säule in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

1. Rahmenkonzept

Die Arbeiterwohlfahrt engagiert sich traditionell im Themenbereich Flucht und Schutz von Geflüchteten. Sie beschränkt sich dabei nicht auf Einzelaspekte, sondern richtet ihre Aktivitäten auf das gesamte Fluchtgeschehen, d.h. auf Flucht, Aufnahme, Aufenthalt und Perspektive der geflüchteten Person. Perspektive kann in diesem Zusammenhang die freiwillige Rückkehr ins Heimatland, aber auch das Trauma einer Abschiebung bedeuten. Nur durch den Ausbau der Flüchtlingsberatung im Allgemeinen und der unabhängigen Asylverfahrensund Rückkehrberatung (als Perspektivenberatung) im Speziellen als weitere Säule in Schleswig-Holstein kann den Rechten und Bedarfen der ausreisepflichtigen Personen begegnet werden. Dabei muss die unabhängige Rückkehrberatung die persönliche Situation der Betroffenen, den familiären Kontext, die sozialen Bindungen, besondere Schutzbedarfe sowie

im Heimatland erlebte Diskriminierung und Konflikte anerkennen. Finanzielle Einbußen durch die Flucht, der Verkauf jeglichen Besitzes, die Aufgabe von Arbeit und Erwerbsoptionen sowie der mögliche Ehrverlust durch die Rückkehr müssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Rückkehr nachhaltig zu gestalten, d.h. eine psychosoziale Unterstützung der Betroffenen sowie eine Anbindung an Strukturen am Zielort sind zwingend erforderlich. Dies sehen wir im vorliegenden Rahmenkonzept gewährleistet.

Unabhängig davon, ob allgemeine Reintegrationsprojekte erfolgreich sind oder eine Rückkehr im Einzelfall gelingt, spricht sich die Arbeiterwohlfahrt jedoch strikt dagegen aus, dass
die bloße Rückkehrmöglichkeit von Innenbehörden zum Anlass genommen wird, um ein
Bleiberecht zu verwehren. Ein solches Vorgehen diskreditiert alle humanitären Bestrebungen in diesem Bereich und stellt diese letztlich in Frage. Dabei fällt auf, dass das vom MILI
vorgelegte Rahmenkonzept zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration keine
Definition der Freiwilligkeit in der Beratung anführt.

Aus Sicht der AWO Schleswig-Holstein ist dabei nicht die Frage maßgeblich, ob objektiv weitere Optionen möglich sind und damit eine Rückkehr freiwillig ist. Die Entscheidung zur Rückkehr und zur Annahme von Unterstützung zur Rückkehr obliegt allein dem Geflüchteten selbst. Auch wenn das Ziel "nur" darin bestehen sollte, einer Abschiebung zuvorzukommen, ist der geäußerte Hilfebedarf der Betroffenen als Einzelpersonen oder vielfach ganzer Familien entscheidend. Die Aufgabe der Zuwendungsempfänger der Förderrichtlinie liegt entsprechend darin, mit der betroffenen Person die Möglichkeit der Rückkehrperspektive zu erörtern und, vorausgesetzt die geflüchtete Person will dies, sie bei der Realisierung zu unterstützen. Neben der Freiwilligkeit in der Beratung muss die Ergebnisoffenheit als zentrales Ziel im Rahmenkonzept formuliert werden. Von Zwangsberatung auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung ist abzusehen.

Wir gehen davon aus, dass eine dauerhafte Rückkehr nur bei einer gelungenen Reintegration stattfindet. Daher sollten alle Angebote individuell und passgenau ausgerichtet sein, um dies zu erreichen. Die Beratungsdienste bedürfen damit eines angemessenen Handlungsrepertoires und eines flexiblen Zeitkorridors, da das Thema Rückkehr für Geflüchtete oftmals emotional stark besetzt und mit vielen Ängsten, Hoffnungen und Unsicherheiten verbunden ist, weshalb die Vorbereitung je nach individueller Problemlage unterschiedlich viel Zeit beansprucht. Die Mitarbeiter*innen der Beratungsdienste bedürfen spezieller Kenntnisse und Kontakte in die Herkunftsländer sowie beim Aufbau von Netzwerken auch in Herkunftsoder Drittländer. Diese Qualifikationsanforderungen finden sich im Rahmenkonzept wieder. Die AWO Schleswig-Holstein regt an dieser Stelle jedoch an, den formulierten Qualitätsanspruch des abgeschlossenen Studiums im Rahmenkonzept zu erweitern, um Mitarbeiter*innen aus anderen Berufszweigen, die bereits in der Flüchtlingsbetreuung tätig sind und über vielfältige und wichtige kulturelle, religiöse und sprachliche Kenntnisse der Herkunftsländer verfügen, eine Mitarbeit in diesem Programm zu ermöglichen.

2. Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein begrüßt generell die Schaffung der Förderrichtlinie für die unabhängige Rückkehrberatung und Reintegration in Schleswig-Holstein.

Er gibt jedoch zu bedenken, dass über die Förderung von unabhängigen, ergebnisoffen beratenden nichtstaatlichen Akteuren hinaus die Förderung weiterer staatlicher Organisationen durch diese Förderrichtlinie nicht notwendig ist. Die Zuwanderungsbehörden sind oh-

nehin gesetzlich verpflichtet, zur freiwilligen Rückkehr zu beraten und ließen eine Doppelförderung entstehen, die abzulehnen ist.

Darüber hinaus ist anzuregen, dass auch denjenigen Personen die freiwillige Rückkehr und Möglichkeit zur humanitären Reintegration zu ermöglichen ist, bei denen bereits Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden. Die AWO hält es für dringend erforderlich, dass hier eine praktikable Lösung gefunden wird. Nicht nur aus humanitären, sondern auch aus ordnungspolitischen Gründen muss es ermöglicht werden, den Betroffenen so lange wie möglich eine legale Perspektive zur Ausreise zu eröffnen. Gerade die Situation von Familien, die ihren Aufenthaltstitel verloren haben und sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten, ist oft perspektivlos und desolat. Dringend erforderlich ist eine Regelung, die rechtssicher und verbindlich auch in dieser Lage eine freiwillige Rückkehr ermöglicht. Projekte, die eng mit dieser Personengruppe zusammenarbeiten, sollten ebenfalls antragsberechtigt für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sein.

Desweiteren ist die Bewilligung der eingereichten Anträge durch das MILI auf Grundlage dieser Richtlinie für die Dauer von einem Kalenderjahr zu überdenken. Diese Einschränkung der Mittelgewährung steht dem Ziel entgegen, qualifizierte und im Bereich der Zuwanderung langjährig erfahrene Mitarbeiter*innen zu akquirieren. Da sich migrationspolitische Zusammenhänge und Regelungen mit hohem Tempo verändern, macht dies eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der in der unabhängigen Rückkehrberatung beschäftigten Mitarbeitenden dringend notwendig. Diese erwerben hohe fachliche Kompetenzen und umfangreiche Kenntnisse der verschiedensten Herkunftsländer und bauen dorthin Netzwerke auf. Diese Arbeit muss mehrjährig finanziert und abgesichert werden; eine jährliche Bewilligung ist kontraproduktiv.

3. Förderrichtlinie über die Reisebeihilfe

Die AWO Schleswig-Holstein unterstützt die Einführung der Richtlinie über die Reisebeihilfe. Die unter 1.5 benannte Erhöhung der Anzahl und des Anteils der freiwilligen Ausreisen als Ziel der Förderung ist aus unserer Sicht jedoch nicht vorrangiges Ziel der Beratungsstellen und sollte als solches nicht benannt werden. Zudem bleibt unklar, ob neben staatlichen auch nichtstaatliche Stellen bzw. die ausreisepflichtige Person selbst einen Antrag auf Förderung stellen können. An dieser Stelle bedarf es weiterer Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer